

Samst. wöch. Bezugspreis: für Januar 8.— M. einschl. Postgebühren. Einzelhefte 30 Pf. Die Zeitungsbelegblätter 20 Pf. Die Zeitungsbelegblätter 20 Pf. bei Heberführung durch die Post außerdem Portozuschlag. Einzel-Nr. 10 Pf. Sonntags-Nr. 15 Pf. Verlagsdirektor: Josef Fohmann, Dresden.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Lieferung sowie Erfüllung v. Anzeigenaufträgen u. Leistung v. Schadenersatz für unentgeltl. u. d. Fernruf überm. Anzeigen übernehmen wir keine Verantwortung. Unentgeltl. eingelangte u. m. Rückporto nicht verfehene Manuskripte werden nicht aufbewahrt. Sprechstunde d. Redaktion 5 bis 8 Uhr nachmittags. Hauptschriftl.: Dr. Joseph Albert, Dresden.

Sächsische Volkszeitung



Verlag: Fohmann & Co., Dresden, Postfach 1477. Druck: Fohmann & Co., Dresden, Postfach 1477.

Für christliche Politik und Kultur

Redaktion der Sächsischen Volkszeitung, Dresden, Postfach 1477, Postamt 1477, Dresden.

Prihoda „Der zweite Paganini“

am August-Förster-Konzertflügel:

Charles Cerné

Konzert-Tournee 1925/26: Welt über 100 Konzerte

Zweites Konzert

am 5. Februar im Vereinshaus

Karten bei H. Bock, Prager Straße 9

Heute:

- „Unterhaltung und Wissen“
- „Joseph Görres“
- „Literarische Beilage“
- „Die Welt“ (illustriert)

Die Fürstenabfindung

Von

Adam Röder, M. d. R.

Ueber die Fürstenabfindung soll ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Man mag das beklagen, denn den Volksentscheidungen haftet etwas Agitatorisches an, und ihre Herbeiführung verbindet sich gar zu leicht mit einer billig zu habenden demagogischen Phrase. Wenn es zum Volksentscheid kommen muß, so tragen aber die Parteien die Verantwortung, die sich wieder einmal nicht zu einer höheren Auffassung durchringen konnten, sondern an der Oberfläche egoistischen Parteitriebs hängen blieben. Das gilt insbesondere von den — lucus a non lucendo — Rechtsparteien, die plötzlich die „Entdeckung“ machten, daß „vom Rechtsstandpunkt unter keinen Umständen abgesehen werden dürfe“. Das hört sich gut an und macht auch auf alle Leute, die zu legitimen oder illegitimen Parteimonarchien gefährdete Beziehungen haben, Eindruck. Aber es ist und bleibt ein unwürdiges Gaukelspiel mit dem wirklich vornehmen Rechtsempfinden. Man braucht keinen großen Scharfsinn aufzubringen, um nachzuweisen, daß das Vermögen der Fürsten an sich (Wir möchten die Einschränkung machen: zum allergrößten Teil. D. Red.) dem Staate, dem Volke gehört, sofern man nicht den absolutistischen Gedanken vertritt, daß Land und Leute überhaupt dem Fürsten gehören, der damit schalten und walten kann, wie er will. Zu solcher Auffassung bekennt sich heute kein Vernünftiger mehr.

Es soll auch nicht die Frage aufgeworfen und untersucht werden: Wie sind die Fürsten zu ihren Privatvermögen gekommen? (Wissenschaft ist die Aufwerfung dieser Frage im Laufe der Untersuchung doch noch nicht allein interessant, sondern sogar notwendig. D. Red.) Die Antwort wäre ganz zweifelsfrei die: durch rechtliche oder unrechtliche Entnahmen aus dem Volks- und Staatsvermögen. (Auch hier machen wir die obige Einschränkung. D. Red.) Auf alle diese Dinge soll nicht eingegangen werden. Es soll nur von Gerechtigkeit die Rede sein, nicht von formalem Recht, das, wie bekannt, in nur allzu vielen Fällen mit dem natürlichen, mit dem sittlichen Recht, mit dem „Rechte, das mit uns geboren ist“, nichts zu tun hat. Die Frage ist nicht die, ob nach dem Buchstaben des Gesetzes und der Paragraphen die Fürsten ein Recht auf ihr sogenanntes Eigentum haben, sondern was Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen — ob man in Ansehung der Zeitverhältnisse und Zeitlässe an ein paar Duzend Menschen viele Hunderte von Millionen aus dem allgemeinen Volks- und Staatsbesitz ausliefern darf, während Millionen von deutschen Menschen ihr Hab und Gut verloren und jegliches Eigentumsrecht verloren haben, — Eigentumsrechte, die vom Staat und den Fürsten, die diesen Staaten vorstanden, feierlich anerkannt wurden. Millionen von Deutschen sind zu Bettlern geworden, viele Hunderttausende wissen heute nicht, wovon sie morgen leben sollen, und dieser Zustand ist herbeigeführt worden durch den furchtbaren, Schicksalsschlag des Weltkrieges, der unser Volk in der Tat zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden hat. Daß es Parteien und Schichten gibt, die angesichts der vollständigen Verwüstung des Volksvermögens Forderungen der Fürsten unterstützen, die jenseits aller natürlichen Scham stehen und der innerlich sittlichen Berechtigung entbehren, das ist geradezu eine betäubende Erscheinung. „Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren“, so sagt ein Sprichwort. Es soll damit ausgedrückt werden, daß ein Rechtsanspruch nicht erhoben werden kann, wenn die sittlichen Voraussetzungen fehlen.

Die Vereinfachung der öffentl. Verwaltung

Der bedeutungsvolle Antrag des Zentrums

Im Reichstag hat die Zentrumsfraktion nach eingehenden Beratungen ihres Wirtschaftsausschusses folgenden außerordentlich bedeutungsvollen Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen,

die Reichsregierung zu ersuchen, eine Kommission bestehend aus Mitgliedern des Reichstages, der Länderparlamente und der Spitzenorganisationen der Gemeindeverbände sowie Vertretern der Wirtschaft einzusetzen, die in Verbindung mit dem Sparkommissar Vorschläge auszuarbeiten hat zur durchgreifenden Vereinfachung und Verbilligung der gesamten öffentlichen Verwaltung.

Man wird der Zentrumsfraktion des Reichstags im ganzen Lande, nicht nur bei den Zentrumswählern, sondern weit über den Kreis unserer Anhänger hinaus, dafür dankbar sein müssen, daß sie für die Gestaltung der Finanz- und Wirtschaftspolitik geradezu entscheidende Frage endlich einmal in Angriff nimmt. Wohl ist über das Problem der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung schon wiederholt ein Anlauf genommen worden, aber alle diese Bemühungen sind immer wieder, sei es in Ausschüssen, sei es in Kommissionen, erstickt worden. Das lag aber vornehmlich an der Zusammenfügung dieser Kommissionen, die oft genug nur mit unmittelbaren Interessenten durchsetzt waren. Der Zentrumsantrag will nun eine Kommission bestellen, in der gewiß auch Sachverständige aus den unmittelbar beteiligten Instanzen herangezogen werden, die aber eine wesentlich breitere Basis durch die Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichstags und von Vertretern der Wirtschaft erlangen soll. Jedenfalls ist es notwendig, daß diese neue Kommission mit der erforderlichen Autorität ausgestattet wird, die nicht nur dafür hinreicht, entsprechende

Vorschläge zu machen, sondern sie auch zu verwirklichen. So, wie die Dinge heute liegen, sind sie unmöglich weiterzuführen. Es muß jedenfalls mit unerbittlicher Rücksichtlosigkeit durchgegriffen werden, wenn wir nicht eines Tages Gefahr laufen wollen, daß wir unsere einfachsten Verpflichtungen im Reich, in den Ländern und Gemeinden nicht mehr erfüllen können.

Eine Rede Dr. Wirths

Karlsruhe, 23. Januar. (Drahtbericht.)

Vor einer zahlreichen Zuhörerschaft, unter der sich auch Angehörige des Reichsbanners befanden, sprach gestern Abend Reichshausier a. D. Dr. Wirth über den republikanischen Gedanken in Deutschland. Es liegt ihm fern, eine neue Partei gründen zu wollen. Er fordere aber alle, die sich mit dem Gedanken der neuen Zeit zugewandt hätten, zur aktiven Betätigung im republikanischen Sinne auf. Deutschland könne nur zur nationalen Freiheit gelangen, wenn es auf republikanischem Boden weiterarbeitete. Der Redner betonte die Wichtigkeit der einst viel geschmähten Erfüllungspolitik und fährt fort: Locarno sei zwar kein Idealwerk, doch wolle man daran keine Kritik üben. Seit einem halben Jahre arbeite er daran, die Republikaner zur Initiative aufzurufen. Er verlange auch vom Zentrum und seinen Führern entschlossenes Handeln. Nur ein Christentum der Tat vermöge die Wirtschaftsprobleme zu lösen. Eine sinnlose Torheit wäre es, das Schicksal Deutschlands mit Gewalt wenden zu wollen. Höchste Pflicht sei die Wiedererlangung der nationalen Freiheit auch der Brüder im besetzten Gebiete und in den abgetrennten Gebieten. Darüber hinaus dürfe man aber nicht das große Ganze der europäischen Menschheit vergessen. (Stürmischer langanhaltender Beifall.) Der Vorsitzende des Ortsausschusses der Zentrumspartei, Landtagspräsident Baumgartner, der die Verammlung leitete, brachte danach ein begeistertes aufgenommenes Hoch auf das deutsche Vaterland und die deutsche Republik aus, worauf die Menge das Deutschlandlied sang.

Man vergißt bei der Debatte über die Fürstenabfindung ein ausschlaggebendes Moment. Der Eigentumsbegriff unterliegt der Interpretation der Zeit und des ganzen Komplexes sittlicher Vorstellungen, die für diese Zeit staats- und gesellschaftsmoralisch verpflichtend sind. Wäre der Eigentumsbegriff ein unwandelbarer, so müßten heute noch die Sklaverei und die Erbschaften bestehen, unsere Pauren wären unfreie Menschen und ihr Eigentum gehörte noch den Herren. Als in den Vereinigten Staaten die Sklaverei beseitigt wurde, stützten sich die Sklavenshalter auf ihr „unantastbares Eigentumsrecht“. Es bedurfte eines langwierigen Krieges, um die südamerikanischen Eigentümer von der moralischen Unzulässigkeit ihres „Eigentums“ zu überzeugen. Auch das in unsere Gesetzgebung übergegangene Expropriationsrecht ist mit dem starren Eigentumsrecht nicht zu vereinbaren. Mit anderen Worten: Die Idee des Gemeinwohles steht höher als der formalistische Eigentumsbegriff. (Die Behauptung des Verfassers, daß der Eigentumsbegriff an sich wandelbar sei, ist irrig. Die Entwicklung der Zustände von der Sklavenshalterei zum freien Bauernstand o. ä. beweist das absolut nicht. Im Gegenteil: der Eigentumsbegriff an sich hat einen festen, unabänderlichen Charakter. Und jene früheren sklavenshalterei Zustände waren nur darum möglich, weil man sich über den Begriff des Eigentums hinwegsetzte und andere Menschen mit Gewalt knebelte. Auch heute gibt es noch Menschen genug, die sich in „ganz moderner Art“ über das Besitzrecht der Allgemeinheit hinwegsetzen und sich ihr „Recht“ konstruieren. Es liegen sich da sehr interessante Dinge anführen. Wir begnügen uns aber heute mit dieser Feststellung. — Herr Adam Röder hat offenbar von formalistischem Eigentumsbegriff im Sinne

habt, der selbstverständlich wandelbar ist, weil er eben überhaupt kein grundsätzlicher Begriff ist, sondern nach Gutdünken und Zeitverhältnissen von einzelnen Menschenschichten gebildet wurde. Im Endeffekt läuft unsere Beweiskführung natürlich mit der Röders conform. D. Red.)

Als Ferdinand Lassalle sein großes Werk über das „System des erworbenen Rechts“ schrieb — eine wissenschaftlich viel bedeutendere Leistung als seine agitatorischen Schriften — hob er mit Recht hervor, daß die wissenschaftliche Herausreinigung des Rechtsgedankens die politische soziale Idee als Ziel habe. Er führt weiter aus, daß der Begriff des erworbenen Rechts wieder einmal strittig geworden sei und daß das soziale Element alles Politische, Juristische und Dekonomische in kürzester Weise bestimme. Und er sagt weiter sehr richtig, daß es mit der Formulierung der abstrakten Kategorien von Eigentum, Erbrecht, Vertrag überhaupt nicht getan sei, daß der römische Eigentumsbegriff ein anderer ist als der germanische (weil eben beide noch formalistischen Charakter haben. D. Red.) und so weiter, daß man es also nicht mit logisch ewigen Kategorien zu tun hat, (bekanntlich werden die logisch ewigen Kategorien stets von menschlichem Egoismus überwuchert.

Görres-Literatur

Zum 150. Geburtstag Görres

In Begleitung durch:

Friedrich Pustel, Leipzig, Rudolfstr. 3

Buchhandlung, Sortiment des Verlags Hölzel & Pustel N. O.